



**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 1474. (1) Nr. 23746.**

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Aufstellung eines Aufgepostens zu Bregana für das k. k. Commercial-Gränzpostamt zu Jesseniz. — In Vollziehung des §. 8 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das königlich ungarische Pafual-Dreißigstamt zu Bregana die Geschäfte eines Aviso- oder Aufgepostens für das k. k. Commercial-Gränzpostamt zu Jesseniz besorgen werde. — Der Tag, an welchem das königlich ungarische Dreißigstamt zu Bregana als Aufgeposten in Wirksamkeit tritt, wird auf den 15. October l. J. festgesetzt. — Laibach den 8. October 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Geopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Gubernial-Rath.

**Z. 1491. (1) Nr. 21657.**

**Umlaufschreiben**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Verbot des Hausirens mit Losen und Gewinn-Objecten. — Da bei dem Hausiren mit Losen und Gewinnobjecten jene Rücksichten nicht eintreten, welche die Staats-Verwaltung bewegen haben, den Hausirhandel überhaupt zu gestatten, im Gegentheil vielmehr mehrere vorgekommene Anstände und Unterschleife die Einstellung dieses bisher unbefugt betriebenen Hausirhandels erheischen, so hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, das Hausiren mit Losen und Gewinnobjecten, als einen bisher durch kein Gesetz sanctionirten Erwerbszweig, abzustellen und zu untersagen befunden. — Dies wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. August d. J., Zahl

21334, mit dem Beifügen kund gemacht, daß von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer auch die Lotto-Demter zu ihrem Benehmen hievon verständigt wurden. — Laibach am 29. September 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

**Z. 1493. (1) Nr. 13389.**

**K u n d m a c h u n g.**

Die Conservations-Arbeiten, welche noch im Laufe des heurigen Jahres in den hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten, als: im Civil-Spitale, dann in dem Gebär- und Irrenhause vorzunehmen sind, belaufen sich laut herabgelangten hohen Gubernial-Decretes vom 13. l. M., Z. 23797, auf den buchhalterisch richtig gestellten Kostenbetrag von 293 fl. 3 kr. (Zweihundert drei und Neunzig Gulden 3 kr.) Conv. Münze. — Die licitationsmäßige Absteigerung dieser Conservations-Arbeiten wird in Folge hohen Auftrags am 26. l. M. in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei diesem Kreisamte Statt finden, wozu die Uebernahmestüchtigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. October 1836.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1484. (1) Nr. 7957.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Versteigerung der zum Verlasse des Johann Dfischeg gehörigen Präriosen, Zimmereinrichtung, der Bett- und Tischwäsche und des Bettzeuges, am 10. November l. J., und erforderlichen Falls auch an folgenden Tagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Zebul'schen Hause Nr. 167,

am alten Markte alhier, gegen gleich bare Bezahlung Statt haben wird; wozu die Kaufstüfigen eingeladen werden.

Laibach am 8. October 1836.

**Z. 1461. (3) Nr. 7850.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Sparoviz, Vormund der minderjährigen Antonia und Maria Hirschel, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. Juni 1836 hier in Laibach mit Hinterlassung der letztwilligen Anordnung vom 29. Juni 1836 verstorbenen Anna Hirschel, die Tagsatzung auf den 28. November 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. October 1836.

**Z. 1450. (3) Nr. 7748.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Leopold Baumgarten, Curator des liegenden Elisabeth Riedl'schen Verlasses, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. October 1835 verstorbenen Aufsichters: Gattinn Elisabeth Riedl, die Tagsatzung auf den 28. November l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. October 1836.

**Z. 1456. (3) Nr. 7746.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Perko, nomine seines minderjährigen Sobnes Albin, dann Johann, Carl, Joseph und Ignaz Binter, letzterer im eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Carolina Binter, als erklärte Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. September 1835 verstorbenen Professor Ignaz Binter, und nach der am 6. März 1836 verstorbenen Antonia Binter, die Tagsatzung auf den 14. November 1836, Vormittags um 9

Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. October 1836.

**Z. 1460. (3) Nr. 7666.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird den allfälligen unbekanntem Erben des am 28. October 1834 ab intestato alhier zu Laibach verstorbenen Schiffmannes Johann Perdan, erinnert, daß alle Jene, welche an diesen Verlass einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, solchen binnen Jahresfrist sogewiß bei diesem Gerichte anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und Jenen aus den sich Angemeldeten eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 1. October 1836.

**Z. 1410. (7) Nr. 7460.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Smole, in die Versteigerung des auf ihn vergewährten, in der Stadt hier am Raan sub Cons. Nr. 187 liegenden, auf 10500 fl. geschätzten Patientenhauses, aus freier Hand bei einer einzigen Feilbiethungs- Tagsatzung gewilliget, und die dießfällige Tagsatzung auf den 24. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden. Welches mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei dem Michael Smole und dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Grobath, als auch in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß bei dem Umstande, daß ein Kaufstüfiger den Ausrufspreis pr. 10500 fl. unwiderruflich angeboten hat, das Haus bei der ersten und einzigen Feilbiethung hintangegeben werden wird.

Laibach den 20. September 1836.

**Aentliche Verlautbarungen.**

**Z. 1497. (1) Nr. 13428/VIII.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur pachtweisen Ueberlassung des Weg- und

Frückermauth: Bezuges in der Station Zwischenwässern für die Verwaltungsjahre 1837 und 1838, am 25. October 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr die fünfte Versteigerung im Amtsgebäude der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaz Nr. 297, auf der Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg- und Brückenmauth-Verpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufpreise für Ein Jahr der Betrag von drei Tausend Zwanzig Gulden Conv. Münze werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse hiermit täglich eingesehen werden können. — Laibach am 19. October 1836.

Z. 1466. (2) ad Nr. 228.

### A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, der für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1837 erforderliche Bedarf an Haber von 8000 n. ö. gestrichenen Mezen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingungen werden beigebracht werden, und zwar: — 1tens. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen anderen Früchten vermenget, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2tens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: Nach Lippiza vom 14. November bis mit 5. December 1836, 1500 Mezen; vom 6. December 1836 bis mit 31. Jänner 1837, 1500 Mezen; vom 1. Februar bis mit 10. März 1837, 1200 Mezen. Nach Pröstrazneg vom 14. November bis mit 5. December 1836, 1500 Mezen; vom 6. December 1836 bis mit 31. Jänner 1837, 1500 Mezen; vom 1. Februar bis mit 10. März 1837, 1000 Mezen. — 3tens. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4tens. Wird am 28. October 1836 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte, um die 10 Vormittagsstunde, über

vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisanbothe auf einzelne genau zu bezeichnende Parthien oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes, eine aus dem Preisanbothe und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 % entfallenden Caution, entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen amtliche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisanbothe, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5tens. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbothe nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verblieben, zurückbehalten werden. Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungs-Uebernehmer zur gehörigen Zeit die erständere Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen, schadlos zu halten. — 6tens. Sollte ein Lieferungs-Uebernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haberquantum 10 % in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10percentige Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Habeparthie vollkommen eingeliefert ist. — 7tens. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Habeparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen

Die Ratification des hochlöblichen k. k. Oberstaatsministeramtes erfolgt. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden. — 8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Haberparthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmahl nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Uebernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9ten. Jenes Haberquantum, welches ein Lieferungs-Uebernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden. — 10ten.

Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen. — 11ten. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haberparthien den classenmäßigen Stampel zum Contracte beizubringen haben. — 12ten. Wollte ein oder der andere Lieferungsflustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden. — Von dem k. k. Kaiser Hofgestütamt Lippiza den 14. October 1836.

3. 1464. (3) Nr. 13189/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1837, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf dieses Pachtjahres, auf die Dauer des weiteren Verwaltungsjahres 1838, versteigerungs-

weise in Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den hohen Subernial-Currenten vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523 4. Absatz, und 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unter-Inspector zu Krainburg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei dem k. k. Bezirksamte zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweinstock		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Krainburg Straßisch Naklas St. Georgen Zirklach Höflein Huje	Michelfleiten	21. Oct. 1836 Vormittags	Krainburg	3475	—	1435	45
				1228	—	272	—
				905	—	150	—
				730	—	258	—
				892	—	128	—
				794	—	158	—
				694	—	132	—
8718	—	2533	45				

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällenwach-Unter-Inspectoren eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 14. October 1836.